

# Confida lud zum Kundenapéro

**Referate** Beim Kundenapéro der Confida Treuhand, Unternehmens- und Steuerberatung AG in Vaduz drehte sich gestern Abend alles um die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit Schweiz - Liechtenstein.

VON HARTMUT NEUHAUS

«Viele Probleme im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein konnten gelöst werden, ob jedoch einzelne Lösungen den hohen Bürokratieaufwand rechtfertigen, sollte jeder für sich selbst entscheiden», betonte Sascha Bonderer von der Firma Confida AG in Vaduz in seinen Begrüssungsworten. Drei hochkarätige Referenten zeigten in drei Bereichen, nämlich dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen Liechtenstein - Schweiz (DBA), dem Melde- und Bewilligungswesen bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung in der Schweiz und den Sozialversicherungen bei grenzüberschreitender Dienstleistung, auf, welche neuen Regelungen aktuell gelten. Elia Sozzi nahm in seinen Ausführungen wesentliche Punkte des DBA unter die Lupe. Er zeigte auf, dass die schweizerische Verrechnungssteuer vor Inkrafttreten des DBA eine definitive Belastung darstellte und dadurch gewisse Geschäfte mit der Schweiz für Anleger oder Investoren nicht attraktiv waren. Ab 2017 kann diese Steuer entweder reduziert werden oder fällt ganz weg. Das DBA stellt nun auch sicher, dass die Doppelbesteuerung von Unternehmen weitestgehend eliminiert wird. Elia Sozzi erläuterte,



Informierten gestern Abend: Sascha Bonderer, Elia Sozzi und Roger Bless. (Foto: Nils Vollmar)

diesem Grund sei es jetzt die letzte Möglichkeit, nicht deklarierte Vermögen straffrei mittels einer Selbstanzeige zu deklarieren.

## Ein Bürokratiemonster

Zum Teil heftige Reaktionen unter den zahlreichen Gästen rief das Referat von Roger Bless hervor, denn er erklärte die Regeln, die einzuhalten sind, wenn Mitarbeiter vom Fürstentum Liechtenstein in die Schweiz entsendet werden bzw. dort einen Arbeitseinsatz haben. Er erläuterte das komplizierte Meldeverfahren in der Theorie und Praxis. Dabei stand die 8-Tage-Regel im Zentrum, welche im Entsendegesetz und in der Entsendeverord-

nung genauestens mit allen Ausnahmen reglementiert ist. Dieses Meldeverfahren gilt sowohl für das Fürstentum Liechtenstein als auch für die Schweiz und ist für einen Arbeitgeber sehr aufwendig. Zahlreiche Gäste, unter denen sich zahlreiche Arbeitgeber und Unternehmer befanden, nutzten die Gelegenheit, Fragen zu stellen, gleichzeitig kritisierten sie das Gesetz heftig. «Viel zu hoher bürokratischer Aufwand», «Klotz am Fuss» und «Bürokratiemonster» nannten einige Gäste diese neue Regelung mit der Schweiz. Zum Schluss referierte Sascha Bonderer darüber, wie die **Abgaben für die Sozialversicherungen** grenzüberschreitend geregelt sind, z. B.

wenn eine Person gleichzeitig im Fürstentum Liechtenstein, in der Schweiz oder in einem EU bzw. EFTA-Land angestellt ist. Auf jeden Fall werden zahlreiche Informationen benötigt, um abzuklären, in welchem Fall der Angestellte wo der **AHV-Pflicht** unterstellt ist. So kann die Nationalität des betroffenen Mitarbeiters, der Wohnsitzstaat, der Erwerbort, die Dauer der Erwerbstätigkeit und die Frage der Entsendung eine wesentliche Rolle spielen. Sascha Bonderer betonte am Ende seiner Ausführungen, dass die genaue Abklärung der **AHV-Pflicht** wichtig sei, da die Firmenorgane persönlich für die Sozialabgaben haften würden.